

DEIKON GmbH  
Düsseldorf/Köln

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung  
vom 15. September 2010**

durch die DEIKON GmbH, Düsseldorf/Köln  
betreffend die (Inhaber-)Teilschuldverschreibungen der

3. Hypothekenanleihe der Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH  
(nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von  
EUR 30.000.000,00  
ISIN DE000A0KAHL9 (WKN A0KAHL)

Die DEIKON GmbH, Düsseldorf/Köln, teilt mit:

Die Gläubigerversammlung betreffend die 3. Hypothekenanleihe der Boetzelen RheinMainHypo Vermögensverwaltung GmbH (nunmehr: DEIKON GmbH), Düsseldorf, 2006/2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,00, ISIN DE000A0KAHL9 (WKN A0KAHL), hat am 15. September 2010 Folgendes beschlossen:

1. **Zu TOP 2: Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen**

„§ 3 Ziff. 1 der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils jährlich vom 16. November 2006 bis zum 30. Juni 2010 mit 6 % p.a. (pro rata temporis) und in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2013 jeweils jährlich mit 1,0 % p.a. (pro rata temporis) verzinst. Vom 1. Juli 2013 bis zum Fälligkeitstermin werden die Teilschuldverschreibungen erneut jeweils jährlich mit 6 % p.a. (pro rata temporis)

verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 16. November 2006 und endet am 15. November 2007.“

Der Beschluss zu TOP 2 wird mit der Maßgabe gefasst, dass alle Zinsanpassungen betreffend die Anleihen ISIN DE000A0EPM07, DE000A0JQAG2 und DE000A0KAHL9 entsprechend der im elektronischen Bundesanzeiger vom 24.8.2010, 25.8.2010 und 26.8.2010 bekannt gemachten Beschlussvorschläge der Verwaltung der Deikon GmbH nur gemeinsam rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden (bzw. werden können).“

2. **Zu TOP 3.1: Beschlussfassung über den Verzicht aus Rechten aus den Anleihebedingungen**

„Die Anleihegläubiger verzichten hiermit bis zum 24. August 2013 auf etwaige Rechte, aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der DEIKON GmbH und/oder wegen eines Verzugs der DEIKON GmbH, zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung der Nominalforderung zu verlangen.

Der Beschluss zu TOP 3.1 wird mit der Maßgabe gefasst, dass alle Verzichte aus den Rechten der Anleihebedingungen betreffend die Anleihen ISIN DE000A0EPM07, DE000A0JQAG2 und DE000A0KAHL9 entsprechend der im elektronischen Bundesanzeiger vom 24.8.2010, 25.8.2010 und 26.8.2010 bekannt gemachten Beschlussvorschläge der Verwaltung der Deikon GmbH zu TOP 3.1 nur gemeinsam rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden (bzw. werden können).“

3. **Zu TOP 3.2: Beschlussfassung über den Verzicht aus Rechten aus den Anleihebedingungen**

„Die Anleihegläubiger verzichten, zunächst bis zum 30. Juni 2013, auf die Geltendmachung der Rechte aus den zur Besicherung der Hypotheken-Anleihe bestellten nachrangigen Grundpfandrechte.

Der Beschluss zu TOP 3.2 wird mit der Maßgabe gefasst, dass alle Verzichte aus den Rechten der Anleihebedingungen betreffend die Anleihen ISIN DE000A0EPM07, DE000A0JQAG2 und DE000A0KAHL9 entsprechend der im elektronischen Bundesanzeiger vom 24.8.2010, 25.8.2010 und 26.8.2010 bekannt gemachten Beschlussvorschläge der Verwaltung der Deikon GmbH zu TOP 3.2 nur gemeinsam rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden (bzw. werden können).“

4. **Zu TOP 4: Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 5 Schuldverschreibungsgesetz**

Die Beschlussvorschläge zu Ziffern 2 und 3 der Tagesordnung der Gläubigerversammlung vom 15. September 2010 (Änderung der Anleihebedingungen und Verzicht aus Rechten aus den Anleihebedingungen) sind jeweils mit Mehrheiten von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen, jedoch nicht mit der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in seiner jetzt gültigen Fassung (im folgenden das „Schuldverschreibungsgesetz“) erforderlichen Mehrheit von mindestens der Hälfte des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen angenommen worden. Vor diesem Hintergrund ist kein im Sinne von § 11 Schuldverschreibungsgesetz rechtswirksamer Beschluss über die Aufgabe oder Beschränkung von Gläubigerrechten gefasst worden.

Die Gläubigerversammlung hat daraufhin am 15.09.2010 (zu TOP 4) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

„Gemäß § 11 Abs. 5 Schuldverschreibungsgesetz wird alsbald eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen, die mit der Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Teilschuldverschreibungen beschließen kann.

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 der heutigen Gläubigerversammlung bzw. die Beschlüsse nach TOP 2 und 3 der heutigen Gläubigerversammlung, wie im Rahmen der heutigen Gläubigerversammlung gefasst, sollen – in einer zweiten Gläubigerversammlung im Sinne von § 11 Abs. 5 Schuldverschreibungsgesetz – nur mit der Maßgabe zur Abstimmung gestellt werden, dass ein – wie auch immer gearteter – Besserungsschein angeboten wird.“

### **Die Geschäftsführer**

Düsseldorf/Köln, im September 2010